



**ALLGEMEINE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR
TAUCHBASEN UND PROFESSIONELLE TAUCHER**

GRUPPENVERSICHERUNG

BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Ver. 1 (Jan. 01, 2021)

**Versicherungsnehmer: SSI International GmbH, Johann-Höllfritsch-Straße 6, 90530 Wendelstein;
Germany**

**Versicherte: Tauchbasen und/oder professionelle Sporttaucher, die Mitglieder der
DiveAssure Association sind. Für den bezahlten und im ausgestellten
Versicherungsschein angegebenen Zeitraum und Umfang.**

Versicherer: Chubb European Group SE, Germany, Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, Germany

Versicherungsmakler: Wahler & Co. GmbH, Jakob-Bensheimer-Str.22 68167 Mannheim, Deutschland

Inhalt:

1. Präambel
2. Definitionen
3. Umfang des Versicherungsschutzes
4. Voraussetzungen
5. Versicherungsgrenzen
6. Allgemeine Bedingungen
7. Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung
 - a. Berufliche Tätigkeit
 - b. Personen- und Sachschäden
 - c. Eigentum des Versicherten
 - d. Leihausrüstung
8. Produkthaftpflicht-Versicherung
9. Schäden durch äußere Umwelteinflüsse
10. Allgemeine Ausschlüsse
11. Geltendmachung
12. Widerruf/Kündigung

1. Präambel:

Dies ist eine Gruppenversicherung für zahlende Mitglieder der DiveAssure Association, welche den Bedingungen, Bestimmungen, Einschränkungen, Ausschlüssen sowie den nachfolgenden allgemeinen Bedingungen dieses Vertrags unterliegen. Der Versicherer stellt den Versicherten von Ansprüchen Dritter oder Kunden frei, die gegen ihn erhoben werden und die sich auf die berufliche, produktbezogene und/oder allgemeine zivilrechtliche Haftpflicht beziehen und im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit, wie unten näher definiert, auftreten, welche vom Versicherten oder den professionellen Sporttauchern, die vom Versicherten unter seiner Leitung beschäftigt sind, durchgeführt wird.

2. DEFINITIONEN:

"Unfall" - bezeichnet ein unerwartetes Ereignis, das zu einer bestimmten Zeit und Ort auftritt, das feststellbar ist, sowie untersucht und überprüft werden kann.

"Betriebsland" - bezeichnet das Land, das Sie bei der Beantragung dieser Versicherung als Standort Ihrer Taucheinrichtung angegeben haben und das im Versicherungsschein aufgeführt ist.

"Land der Registrierung" - bezeichnet das Land Ihres permanenten Wohnsitzes (oder für versicherte Firmen, das Land in dem das Tauchunternehmen registriert ist) und von Ihnen für diese Versicherung angegeben wurde.

"Versicherungsschein" - bezeichnet das Dokument, das Ihnen bei der Anmeldung und Zahlung dieser Versicherung ausgestellt wird und in dem der Versicherungsschutz, der Ihnen gewährt wird, detailliert beschrieben wird.

"Kommerzielles (gewerbliches) Tauchen/Taucher" - bezeichnet jede bezahlte Tauchtätigkeit, außer die eines Tauchlehrers oder Divemasters für Sporttauchen, die Tätigkeit eines Unterwasserfotografen oder Meeresbiologen.

"Tauchbetrieb" - bezeichnet Tauchbasen, Tauchclubs oder Tauchsafari-boote.

"Tauchbasis" - bezeichnet die Räumlichkeiten, die Ihnen gehören und/oder von Ihnen gemietet/gepachtet sind und unter Ihrer Obhut stehen, an der Adresse, die im Anhang zu dieser Versicherung angegeben ist.

"Tauchclub" - bezeichnet eine Firma, Organisation oder eine Gesellschaft jeder Art, die Tauchdienstleistungen anbietet.

"Tauchgang, SCUBA oder Tauchen" - bezeichnet einen SPORTTAUCHGANG unter der Benutzung von einer persönlichen SCUBA - (Self Contained Underwater Breathing Apparatus - Autonomes Unterwasser Druckluft Atemgerät) Ausrüstung, das Schnorcheln, das Hookah Diving (Tauchen mit schlauchgestützter Luftversorgung) und das Freitauchen mit angehaltenem Atem (APNOE). Speerfischen ist auch mitversichert, sofern es ohne Einsatz von SCUBA-Ausrüstung durchgeführt wird. Sporttauchen schließt auch die Tauchausbildung oder das Tauchen als Tauchlehrer, Divemaster, Unterwasserfotograf ein, sowie die Durchführung von Forschungsarbeiten unter der Schirmherrschaft und unter Einhaltung der Tauchsicherheitsrichtlinien der American Academy of Underwater Scientists. Das Tauchen MUSS unter strikter Einhaltung der Richtlinien und Empfehlungen, die von einer anerkannten Zertifizierungsstelle/Tauchorganisation festgelegt wurden, erfolgen. Ein Tauchgang beginnt mit dem Eintritt in das Wasser und endet mit dem Verlassen des Wassers. Ein versicherter Tauchgang kann erst beginnen, wenn Ihre Versicherung in Kraft ist und muss in einem Bereich stattfinden, in dem Tauchen nicht verboten ist. Im Falle von

SCUBA-Tauchen müssen Sie mit persönlicher Tauchausrüstung ausgestattet sein. Sie müssen weiterhin

(a) ein gültiges Tauchbrevet/Tauchschein besitzen, das Ihnen von einer der unten genannten Tauchorganisationen ausgestellt wurde ("Ihre Zertifizierungsstelle") und als Taucher qualifiziert sein für den durchgeführten Tauchgang oder

(b) sich in einer Ausbildung zum Taucher befinden, bei welcher Sie beaufsichtigt werden, von einem qualifizierten Tauchlehrer der einer internationalen anerkannten Tauchorganisation angehört.

Das Tauchen muss

(a) entsprechend der Ausbildungsstufe und

(b) unter strikter Einhaltung

der Standards und Verfahren durchgeführt werden, die von Ihrer Tauchorganisation für die Art und Tiefe des durchgeführten Tauchgangs festgelegt wurden. Für eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen [klicken Sie hier](https://diveassurance.com/en-intl/approved-certifying-agencies/) oder besuchen Sie

<https://diveassurance.com/en-intl/approved-certifying-agencies/>

"Tauchdienstleistungen" - bezeichnet die Bereitstellung von Beratungs- und Ausbildungsangeboten für das Sporttauchen einschließlich der Organisations-, Aufsichts-, Ausbildungs-, Begleitung oder Gruppenführungsleistungen welche von Tauchlehrern, Assistenzlehrern oder Unterwasserführer (Tauchguides) erbracht werden.

"Verletzung" - bedeutet eine Körperverletzung oder Dekompressionserkrankung, die:

1) eintritt, während der Versicherungsschutz unter dieser Versicherung in Bezug auf den Geschädigten, dessen Verletzung die Grundlage der Forderung ist, in Kraft ist;

(2) eintritt, während der Geschädigte an einer versicherten Aktivität teilnimmt; und

(3) direkt und unabhängig von allen anderen Ursachen zu einem versicherten Schaden führt.

"Versicherer" oder "der Versicherer" –bezeichnet Chubb und/oder den lokalen Versicherer, welcher in Ihrem Versicherungsschein genannt wird.

"Tauchsafari" –bezeichnet ein Boot mit SCUBA Sporttauch- und Unterkunftsleistungen an Bord für eine oder mehrere Nächte.

"Persönliche Tauchausrüstung" -bezeichnet:

- Tauchausrüstung, die in Ihrem Eigentum oder Ihrem Besitz, die komprimiertes und/oder angereichertes Gas zuführt
- Tarierweste
- Schnellabwurfssystem des Gewichts
- Gurt und Gewichte
- Instrument zur Messung von Zeit und Tiefe (ein Instrument pro Paar) und
- Warninstrument, das einen Gasmangel in der Flasche anzeigt, Finimeter.
- Rebreather Gerät

- Die persönliche Tauchausrüstung umfasst auch eine HOOKAH Tauchausrüstung, sowohl das Eigentum oder den Besitz als auch ihre Verwahrung oder Kontrolle.

"Anerkannte Tauchorganisation" - bezeichnet eine von den Versicherern anerkannten Tauchorganisation, die Richtlinien und Empfehlungen für sicheres Tauchen vorgibt.

"Sie", "Ihr" oder "Der Versicherte" – bezeichnet:

- a. eine Person, die die erforderlichen Mitgliedsbeiträge und - Prämien für den hier aufgeführten Versicherungsschutz gezahlt hat, die mindestens 8 Jahre alt ist, jedoch nicht älter als 75 Jahre und entweder als Tauchlehrer, Divemaster oder Assistenzlehrer / auszubildender Divemaster qualifiziert ist und hierfür über ein entsprechendes Brevet einer anerkannten Tauchorganisation verfügt.
- b. den Eigentümer und/oder Geschäftsführer eines Tauchunternehmens welche Tauchleistungen und andere abgedeckte Leistungen ermöglicht. Mitarbeiter und/oder Auszubildende sind nur versichert, wenn diese unter der Aufsicht der Geschäftsleitung stehen, während sie ihre Aufgaben im versicherten Tauchunternehmen erfüllen.

3. AKTIVITÄTEN UNTER VERSICHERUNGSSCHUTZ:

Im Rahmen des Betriebs einer Tauchscheule, Tauchbasis oder als professioneller Sporttaucher, werden folgende Leistungen bereitstellt oder ausgeführt: Organisation, Beaufsichtigung und Durchführung von Tauch- und Schwimmkursen (einschließlich angemieteter Wasser- und Schwimmanlagen, in denen Tauch- und Schwimmausbildungen durchgeführt werden), maritime touristische Aktivitäten im Zusammenhang mit Tauchen (einschließlich Film- und Fotoaufnahmen), schwimmen, Verkauf sowie Reparatur von bzw. Wartungsarbeiten an Tauchausrüstung und Zubehör, Vermietung von Tauch- und Wassersporttausrüstung, Installation und Betrieb von Hochdruckkompressoren, Druckluftleitungen und anderen Hochdrucktausrüstung, Füllen und Inspektion von Hochdruckbehältern. Teilnahme an Ausstellungen. Ausbildung von Tauchern und Tauchlehrern, Anleitung und Aufsicht von Tauchgängen unter Beachtung der Richtlinien von SSI, RSTC (Recreational Scuba Training Council) oder anderen anwendbaren ISO Standards. Organisation und Durchführung von tauchbezogenen Veranstaltungen. Organisation von Tauchgängen und Tauchausfahrten, einschließlich Ausrüstung, Beratung, Genehmigung und Einweisung. Alle anderen Wasser und nicht-Wasser Aktivitäten sind ausgeschlossen (siehe 5.2)

Eine Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Personen über eine entsprechende Qualifikation oder Ausbildung für die angebotenen Aktivitäten verfügen.

SCUBA Tauchen mit nicht zertifizierten Tauchern, die Tauchgänge mit einem professionellen Taucher durchführen; Organisation von Tauchausflügen; maritime touristische Aktivitäten in Verbindung mit SCUBA-Tauchen und in diesem Zusammenhang auch Film- und Fotoaufnahmen; Ausbildung von Anfängern und/oder fortgeschrittenen Tauchern und/oder Tauchlehrern und Gruppenführung aller Ausbildungsstufen und Anleitung und Überwachung von Tauchgängen innerhalb der Richtlinien des SSI, RSTC(Recreational Scuba Training Council) und/oder anwendbarer ISO-Normen; Nichttauchende Aktivitäten sind nur soweit abgedeckt, wie unten aufgeführt.

4. Voraussetzungen:

1. Sie müssen über eine entsprechende Qualifikation und Ausbildung für alle versicherten Aktivitäten verfügen.
2. Sie müssen alle Ihre Aufgaben in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien Ihrer Tauchorganisation ausführen.

5. VERSICHERUNGSGRENZEN:

Deckung	Versicherungssumme je Versicherungsfall	Maximale Leistung je Versicherungsjahr	Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
Kombiniertes Limit für Personen- und Sachschäden	€ 5.000.000	€ 10.000.000	€ 150
Produkthaftung	€ 5.000.000	€ 10.000.000	€1.000 - €5.000
Schäden durch Umwelteinflüsse	€ 5.000.000	€ 10.000.000	€1.000- €10.000
Eigentum des Personals	€ 1.000.000	€ 2.000.000	€ 50
Sachen in Obhut	€ 1.000.000	€ 2.000.000	€ 150

Soweit in der vorstehenden Übersicht oder in den jeweiligen Teilen dieses Vertrages keine Versicherungsgrenzen genannt sind, gilt die Gesamtversicherungssumme dieses Vertrages. Die genannten Versicherungsgrenzen sind Teil der angegebenen Versicherungssumme, sie sind nicht gesondert aufgeführt.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

6.1. Vertragsdauer

Beginn und Ablauf der Versicherung: Wie im Mitgliedsausweis angegeben.

6.2. Beschreibung der Dienstleistungen

Besitz und Leitung von Tauchbasen, Tauchschulen und Tauchresorts, Verkauf, Vermietung, Vertrieb, Herstellung und Reparatur von Tauch- und Sportausrüstung einschließlich Bekleidung, Herstellung von standardisierten Ausbildungsmaterialien für die Ausbildung von Tauchlehrern und Schülern, sowie der Vermietung und Verleih von Sportgeräten. Organisation, Beaufsichtigung und Durchführung von Tauch- und Schwimmkursen (einschließlich angemieteter Wasser- und Schwimmanlagen, in denen Tauch- und Schwimmausbildungen durchgeführt werden), maritime touristische Aktivitäten im Zusammenhang mit Tauchen (einschließlich Film- und Fotoaufnahmen), Schwimmen, Handel, Reparatur und Wartungsarbeiten an Tauchausrüstung und Zubehör sowie der Vermietung von Tauchausrüstung, Installation und Betrieb von Hochdruckkompressoren, Druckluftleitungen und anderen Hochdruckanlagen, sowie das Füllen und die Inspektion von Hochdruckbehältern. Teilnahme an Ausstellungen, Ausbildung von Tauchern und Tauchlehrern, Führung und Aufsicht von Tauchgängen unter Beachtung der Richtlinien von

SSI, RSTC (Recreational Scuba Training Council) oder anderen anwendbaren ISO Standards. Organisation von Tauchgängen und nicht-tauchbezogenen Ausfahrten, einschließlich Ausrüstung, Beratung, Genehmigung und Einweisung.

Sollte der Versicherte die Tauchdienstleistungen an Bord eines Bootes (bekannt als "Tauchsafari"), Kreuzfahrtschiff oder eines Schiffes oder Wasserfahrzeuges jeglicher Art betreiben und anbieten, ist der Versicherungsschutz auf SCUBA Tauchaktivitäten beschränkt, die AUSSCHLIESSLICH im Wasser durchgeführt werden. Es besteht kein Versicherungsschutz für andere Aktivitäten oder Dienstleistungen, die an Bord eines solchen Bootes, Wasserfahrzeug oder Schiffes erbracht werden.

Es besteht kein Versicherungsschutz für tauchfremde Aktivitäten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Personen über eine entsprechende Qualifikation oder Ausbildung für die angebotenen Aktivitäten verfügen.

6.3. Gerichtstand

- 6.3.1. **Gerichtliche Zuständigkeit bestimmt sich ausschließlich nach dem Ort, der als 'Betriebsland' in dem Versicherungsschein angegeben wurde, zusätzlich dieser muss sich innerhalb der geografischen Gebiets der Europäischen Union (EU) und des Vereinigten Königreichs liegen.
Hat der im Versicherungsschein genannte Versicherte seinen Sitz in einem anderen Land, so ist das Land, in dem sich das Risiko realisiert, NUR dann zuständig, wenn es im Versicherungsschein als "Land der Registrierung" angegeben ist.**
- 6.3.2. **Betriebsland: bezeichnet das Land, welches Sie bei der Beantragung als Standort Ihrer Taucheinrichtung angegeben haben oder des Ortes, an dem sie Ihre Dienstleistungen laut Versicherungsschein erbringen, zu dem Zeitpunkt zu dem ihr Antrag durch DiveAssure akzeptiert wurde und das im Versicherungsschein genannt ist.**
- 6.3.3. **"Land der Registrierung" bezeichnet das Land in dem Ihre versicherte Firma/Firmen registriert ist/sind, wie von Ihnen bei Beantragung angegeben und NUR wenn dieses im Versicherungsschein angegeben wird.**
- 6.3.4. **Dieser Versicherungsschein deckt keine Ansprüche aus Urteilen oder sonstigen Anordnungen von Gerichten im Rahmen der Anerkennung oder Vollstreckung (sei es durch Klage oder in anderer Weise) von vorgeschalteten Gerichten, die außerhalb des Geltungsgebiet dieser Versicherungsschein ihren Sitz haben.**

6.4. Sonstige Versicherungen oder Abfindungen – Zugriffsschutz

Die Versicherer können von einer anderen Versicherung des Versicherten Leistungen ersuchen, wenn:

- 6.4.1. Eine aktive Versicherung besteht, die dieselben Forderung abdeckt; in diesem Fall gilt der Versicherungsschutz nur für einen etwaig überschießenden Betrag, der unter der anderen Versicherung nicht auszahlt, wird oder dem Betrag der von der anderen Versicherung gezahlt worden wäre, wenn dieser Versicherungsschein nicht betroffen gewesen wäre.

- 6.4.2. Fordert der Versicherte von einer anderen Versicherung eine Auszahlung für dieselbe Forderung, ist der Versicherer nicht verpflichtet, mehr als seinen verhältnismäßigen Anteil an einer solchen Forderung, an Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang damit zu zahlen.

6.5. Altersgrenze:

Diese Versicherung deckt keine Schadensfälle, an denen Personen von und über 75 Jahre beteiligt sind, es sei denn, dem Versicherer wird ein ärztlicher Bericht mit einer "Fit-to-Dive"- Bescheinigung für die beabsichtigten **Tauchaktivitäten** vorgelegt, die nach Rücksprache mit dem Vertrauensarzt die Tauchtauglichkeit der Person bestätigt.

6.6. Selbstbehalte

Für diesen Vertrag sind die jeweils vereinbarten Selbstbehalte des Versicherten in den vorstehenden Deckungssummen festgelegt. Die angegebenen Selbstbehalte gelten für jeden Versicherungsfall. Auch wenn die einzelnen Selbstbehalte in den einzelnen Teilen dieses Vertrages nicht ausdrücklich genannt sind, gelten die unter "Versicherungssummen" genannten Beträge, soweit nicht in den jeweiligen Teilen dieses Vertrages ausnahmsweise andere Selbstbehalte genannt sind.

6.7. Mitversicherte Personen

6.7.1. Mitarbeiter

Zusätzlich zu der gesetzlichen Haftung des Versicherten, gilt die Haftpflicht auch für

6.7.1.1. den gesetzlichen Vertreters des Versicherten und der Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der Personen, denen im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unternehmerische Pflichten im Sinne des Sozialgesetzbuches VII bzw. vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen übertragen worden sind, sowie von Fachkräften für Arbeitssicherheit (gem. Sozialgesetzbuch VII), Umweltschutzbeauftragten (Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung und dergleichen), Sicherheitsbeauftragten (gem. Sozialgesetzbuch VII) und Datenschutzbeauftragten, in dieser Eigenschaft

6.7.1.2. alle Mitglieder des Versicherten und Mitarbeiter von ausländischen Filialen, die in das Geschäft des Versicherungsschein Inhabers zur Zeit des Vorfalls und Schaden involviert sind, während diese ihre Aufgaben erfüllen, auch Schäden, die durch unbezahlte Mitarbeiter und Freiwillige entstehen, während diese im Interesse des versicherten Geschäfts Aktivitäten durchführen. Forderungen für persönliche Verletzung, welche als Arbeitsunfälle und berufliche Krankheiten gemäß Sozialgesetzbuch VII im Geschäft des Versicherten erfolgen, sind nicht abgedeckt, jedoch sind die Kosten für Rechtshilfe bei solchen Forderungen mitversichert.

6.7.1.3. des von den Diensten des Versicherten befreiten ehemaligen

gesetzlichen Vertreters des Versicherten im Umfang des Abschnitts 6.7.1.1 dieses Absatzes und der anderen Mitglieder der Gesellschaft von ihren bisherigen

Tätigkeiten im Umfang des Abschnitts (6.7.1.2) dieses Absatzes.

6.8. Vorsorge-Versicherung

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags für den Versicherten, für Risiken, die nach Abschluss des Vertrags entstehen. Der Versicherungsschutz beginnt gleich nach Eingang des Vertrags, ohne dass es einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Die einschränkenden Bestimmungen in Ziffer 4.1 der AHB (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung) finden keine Anwendung. Abweichend von Ziffer 4.2 der AHB gelten die jeweiligen Versicherungsprämien dieses Vertrages.

6.9. Vertragliche Haftung

6.9.1. Eingeschlossen ist auch – abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht des Versicherten:

6.9.1.1. als Mieter, Pächter, Darlehensnehmer oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Darlehensgeber, Leasinggeber).

6.9.1.2. vertraglich übernommene gesetzliche Haftungsverpflichtungen privatrechtlichen (Inhalts)Dritter, soweit sich die Haftungsübernahme auf solche Forderungen beschränkt, die nachweislich im originären Verantwortungsbereich des Versicherten (vor der Haftungsübernahme) liegen, der persönlichen Haftungsverpflichtung des Versicherten nach Inhalt und Höhe entsprechen und es sich nicht um vertragliche Haftungsübernahmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Unternehmen, Anteilen und/ oder Grundstücken handelt.

6.9.1.3. Der Versicherer beruft sich nicht auf vor Eintritt des Versicherungsfalles getroffene haftungsbeschränkende Vereinbarungen über Personen- und/oder Sachschäden (im Rahmen der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen) zwischen Versicherten und Geschädigtem, wenn der Versicherte dies verlangt und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftungsübernahme verpflichtet ist.

6.9.1.4. Soweit der Versicherungsnehmer und seine Vertragspartner eine Änderung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB oder entsprechenden ausländischen/ internationalen Vorschriften vereinbaren, beruft sich der Versicherer nicht auf die Ausschlussbestimmungen gem. 7.3 AHB, sofern für die jeweilige vertragliche Vereinbarung der Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Lieferung nur nach vorheriger Qualitätskontrolle auf der Grundlage der mit dem Vertragspartner vereinbarten

Produktanforderungen/Produktspezifikationen erfolgt. Die Ergebnisse der Kontrolle sind vom Versicherungsnehmer zu dokumentieren und aufzubewahren und

- der jeweilige Käufer eine unverzügliche Prüfung der empfangenen Lieferungen auf Identität, äußerlich erkennbare Transportschäden und sonstige offene Mängel vornimmt. Die Pflicht zur unverzüglichen Rüge von Mängeln bleibt hiervon unberührt. Für verdeckte Mängel, die erst später entdeckt werden, bleibt die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige nach Feststellung der Mangelhaftigkeit bestehen.
- Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf die Geltendmachung von Regressansprüchen bei Personen- und/ oder Sachschäden, so berührt dies den Versicherungsschutz nicht. Der Regressanspruch bezieht sich nicht auf Schäden, die der Schuldner vorsätzlich herbeigeführt hat.
- Übernimmt der Versicherungsnehmer abweichend von den gesetzlichen Fristen eine Gewährleistungsfrist von bis zu maximal drei Jahren nach Lieferung, Arbeitsausführung, Fertigstellung der Arbeiten oder nach Abnahme der Anlage, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Ziffer 7.3 AHB.

6.10. Schiedsgerichtsvereinbarung

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren berührt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Handelskammern oder den deutschen Schiedsgerichtsverfahren im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO (Zivilprozessordnung) durchgeführt wird.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung eines Schiedsverfahrens unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Teilnahme an dem Schiedsverfahren entsprechend der Teilnahme des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

6.11. Erweiterte Haftung

Wird der Versicherungsvertrag ausschließlich aus Gründen der endgültigen und vollständigen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferbeendigung (nicht aus anderen Gründen, z. B. Formwechsel, Kündigung durch eine der Vertragsparteien) beendet, gilt die nachfolgende Vereinbarung: Für Versicherungsfälle durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages hergestellte und gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen besteht im Rahmen dieses Vertrages noch für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages Versicherungsschutz; diese Versicherungsfälle werden so behandelt, als ob sie im letzten Versicherungsjahr vor Beendigung des Vertrages eingetreten wären. Bei Betriebs- bzw. Produktions- und Lieferungsbeendigung infolge Insolvenz besteht Versicherungsschutz nur für gemäß Ziffer 6.7 mitversicherte Personen.

7. Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten für Schäden, die durch erbrachte Leistungen, eigenes oder gemietetes Eigentum und Tätigkeit während der Ausübung der versicherten Tätigkeit entstehen.

7.1. Berufliche Tätigkeit

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten für Schäden, die sich aus der beruflichen Tätigkeit und den im Rahmen der versicherten Tätigkeit erbrachten Leistungen ergeben, vorbehaltlich der Bedingungen, Ausschlüsse und Einschränkungen der Versicherungsschein.

7.2. Personenschäden und Sachschäden

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten für Personen- und/oder Sachschäden aus Schadensfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Ausgeschlossen sind Haftpflicht-Forderungen wegen:

- 7.2.1. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Immobilien-, Leasing- oder ähnlichen Handelsgeschäften, aus dem Zahlungsverkehr aller Art, aus der Kassenführung sowie aus Untreue und Veruntreuung,
- 7.2.2. Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,
- 7.2.3. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenvoranschlägen und Angeboten,
- 7.2.4. Ratschläge, Empfehlungen oder Anweisungen an finanziell angeschlossene Unternehmen,
- 7.2.5. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseorganisation. Dieser Ausschluss gilt nicht für Forderungen, die sich aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen ergeben.
- 7.2.6. vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Weisungen oder Auflagen des Kunden oder von sonstigen vorsätzlichen Pflichtverletzungen, die Verlustgegenstände, darunter z.B. Geld, Wertpapiere und Wertgegenstände.

7.3. Beschädigung von Eigentum der Mitarbeiter

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten für Schäden aus der Beschädigung und dem Abhandenkommen von Sachen der Mitarbeiter sowie der Besucher, soweit es sich nicht um Geld, Wertpapiere, Pässe, Urkunden, Schmuck oder Wertgegenständen handelt.

7.4. Schäden an gemietetem Eigentum

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten für Schäden an gemieteten

Sachen einschließlich aller sich daraus ergebenden Sachschäden im folgenden Umfang:

- 7.4.1. Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen Dritter, die sich vorübergehend im Besitz des Versicherten befinden (Aufsichtsschäden). Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Schäden an Sachen Dritter, einschließlich der daraus resultierenden Sachschäden, soweit der Versicherungsnehmer diese Sachen für seine Tätigkeit vorübergehend in Besitz hat. Eingeschlossen ist auch - abweichend von Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen des Abhandenkommens von Sachen.
- 7.4.1. Schäden an gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gegenständen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten für Schäden an gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Sachen, soweit sie nicht bereits versichert sind und soweit es sich nicht um Formen und Werkzeuge Dritter handelt, sowie alle sich daraus ergebenden Sachschäden.

Ausgeschlossen bleiben:

- Forderungen wegen Verschleiß, Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung,
- Regressansprüche, die dem Regressanspruchsverzicht des Übereinkommens der Feuerversicherungen bei überlappenden Schadensereignissen unterliegen. Forderungen, die durch eine andere Versicherung des Versicherungsnehmers oder durch eine zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind
- Forderungen von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherten oder den in Ziff. 6.7 genannten Personen finanziell oder persönlich verbunden oder verwandt sind im Sinne von Ziff. 7.5 (1) (2) AHB.
- Forderungen auf Schadenersatz an Immobilien.

8. PRODUKTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Versicherer leistet nach Maßgabe dieses Abschnitts Entschädigung für die gesetzliche Haftpflicht, einschließlich der Kosten des Geschädigten, die durch den Versicherten infolge eines Personen- oder Sachschadens, der während der Dauer der Versicherung eintritt und aus oder im Zusammenhang mit den vom Versicherten hergestellten, verkauften, benutzten, vermieteten oder gewarteten Produkten entsteht, erstattet werden.

8.1. Zusätzliche Kosten und Aufwendungen für Produkthaftung

Nach jedem Ereignis, das Gegenstand der Entschädigung gemäß diesem Abschnitt ist oder sein kann, wird der Versicherer den Versicherten für Kosten und Aufwendungen entschädigen, die zusätzlich zur Entschädigungsgrenze zu zahlen sind, die in Bezug auf ein versichertes Ereignis gemäß diesem Abschnitt entstanden sind.

8.2. Begrenzungen und Ausschlüsse

Zusätzlich zu den Beschränkungen und Ausschlüssen, die für diesen versicherten Abschnitt in Klausel 6 gelten, schließt dieser versicherte Abschnitt die Haftpflicht aus, die sich aus einem Produkt oder einem Teil davon ergibt, das mit Wissen des Versicherten dazu bestimmt ist, in die Struktur, die Maschinen oder die Steuerungen eines Luftfahrzeugs

oder eines anderen Fluggeräts oder Satelliten eingebaut zu werden und deckt diese nicht.

8.3. Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungszeitraum des Versicherungsschutzes umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer spätestens drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Die vertraglichen Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.

8.4. Serienschaden

Mehrere Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eintreten

- aus derselben Ursache, z. B. aus demselben Konstruktions-, Fertigungs- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht kein innerer Zusammenhang zwischen mehreren gleichen Ursachen, oder
- aus Lieferungen solcher Produkte, die denselben Mängeln unterliegen, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als Versicherungsfall und zu dem Zeitpunkt, zu dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

8.5. Sammelklage

Die Deckung für Sammelklagen ist ausgeschlossen. Nichtsdestotrotz ist ein Fall, der als Einzelfall unter diesem Versicherungsschein gedeckt wäre, auch dann gedeckt, wenn er als Sammelklage eingereicht wird und zwar in dem Umfang, in dem er unter einer Einzelklage gedeckt wäre. Eine Sammelklage, die sich auf einen bestimmten Mangel bezieht, wird als ein Fall angesehen und unterliegt daher dem entsprechenden Limit.

9. VERSICHERUNG GEGEN SCHÄDEN DURCH ÄUSSERE UMWELTEINFLÜSSE Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherten gemäß den Bedingungen dieses Abschnitts für die gesetzliche Haftpflicht auf Schadenersatz zu entschädigen, einschließlich der Kosten des Anspruchsberechtigten, die von dem Versicherten infolge von Personen- oder Sachschäden, die sich aus der Verschmutzung während der Ausübung der Tätigkeit ergeben, zurückgefordert werden können, vorausgesetzt, dass die Verschmutzung durch ein plötzliches, identifizierbares, unbeabsichtigtes und unerwartetes Ereignis verursacht wird, das in seiner Gesamtheit zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort während der Versicherungsdauer eintritt.

9.1. Zusätzliche Kosten und Aufwendungen für die Versicherung von Schäden durch äußere Umwelteinflüsse nach jedem Ereignis, das Gegenstand der Entschädigung unter diesem versicherten Abschnitt ist oder sein kann, erklärt sich der Versicherer bereit, den Versicherten für Kosten und Aufwendungen zu entschädigen, die zusätzlich zur Entschädigungsgrenze zu zahlen sind und die in Bezug auf jedes versicherte Ereignis unter diesem versicherten Abschnitt entstehen.

9.2. Zusätzlich zu den Einschränkungen und Ausschlüssen, die für diesen Abschnitt gelten, schließt dieser Abschnitt aus und deckt nicht ab:

9.2.1. Haftpflicht für Schäden oder Verweigerung des Zugangs zu Grundstücken oder Räumlichkeiten (einschließlich Grundstücken oder Gewässern innerhalb oder unterhalb der Grenzen solcher Grundstücke oder Räumlichkeiten), die sich gegenwärtig oder zu irgendeinem früheren Zeitpunkt im Eigentum, in der

- Pacht, in der Miete oder im Pachtverhältnis des Versicherten oder anderweitig in dessen Obhut, Gewahrsam oder Kontrolle befinden.
- 9.2.2. Körperverletzungen oder Schäden, die aus oder durch:
- 9.2.2.1. Haftung, die nicht aus einer im Rahmen des Geschäftsbetriebes auftretenden Verschmutzung resultiert;
 - 9.2.2.2. im Zusammenhang mit den Produkten des Versicherten.
- 9.2.3. Ein Zahlungsbefehl oder ein Verwaltungsakt in Bezug auf eine auferlegte Zahlung.

10. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE:

Nicht versichert sind:

- 10.1.** Arbeitsunfälle aufgrund von Personenschäden, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für Forderungen, die sich gegen den Versicherten oder seine gesetzlichen Vertreter und diejenigen Personen richten, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteiles eingesetzt hat. Versichert sind jedoch im Rahmen dieses Vertrages Forderungen, die sich aus Arbeitsunfällen ergeben, sowie Regressansprüche ausländischer Versicherer für solche Versicherungen aus Arbeitsunfällen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben in jedem Fall Forderungen wegen Berufskrankheiten von Mitarbeitern, die nicht den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.
- 10.2.** Kraft- und Wasserfahrzeuge
- 10.2.1. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihm beauftragte Person durch den Gebrauch eines versicherungs- oder zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugs oder Anhängers verursacht,
 - 10.2.2. wegen Schäden, die der Versicherte, ein Mitversicherter oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursacht oder für die sie als Halter oder Eigentümer eines Wasserfahrzeuges verantwortlich gemacht werden können, es sei denn, es handelt sich um Wasserfahrzeuge, die nicht im Eigentum des Versicherten, eines Mitversicherten oder einer von ihm bestellten oder beauftragten Person stehen, soweit sie vom Versicherungsnehmer für betriebliche Veranstaltungen genutzt werden.
 - 10.2.3. Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten in Bezug auf die Verwendung von Booten in anderer Funktion als dem Bringen und Zurückbringen von Personen von einem Tauchplatz. Ausgeschlossen ist insbesondere der Gebrauch von Speedbooten, Yachten (Segel-, Fahrtenboote, etc.) und generell Booten mit einer Länge von mehr als 15 Metern und außerhalb der 12-Meilen-Zone.
- 10.3.** Alle Ansprüche im Zusammenhang mit kommerziellem Tauchen, wie definiert.
- 10.4.** Ansprüche, die sich auf Tauchen zu Wettkampf- oder Rekordzwecken beziehen.
- 10.5.** Alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Tauchen in einem Gebiet, in dem das Tauchen verboten ist oder als gefährlich gilt.
- 10.6.** Ansprüche eines Arbeitgebers gegen einen VERSICHERTEN, der bei diesem Arbeitgeber beschäftigt ist oder diesen vertritt.

- 10.7.** Alle Ansprüche für die der Versicherte oder ein Träger als sein Versicherer unter einem Arbeitnehmerentschädigungsgesetz, Arbeitslosenentschädigungs- oder Invaliditätsleistungsgesetz oder unter einem ähnlichen oder verwandten Gesetz (einschließlich Berufskrankheit und kumulatives Trauma) haftbar gemacht werden kann.
- 10.8.** Alle Ansprüche wegen Körperverletzung eines Mitarbeiters des Versicherten, die sich aus und im Rahmen seiner Beschäftigung durch den Versicherten ergeben.
- 10.9.** Alle Haftungsansprüche, die ein Versicherter aufgrund eines Vertrags oder einer Vereinbarung übernimmt.
- 10.10.** Alle Ansprüche wegen Schäden am Eigentum des Versicherten.
- 10.11.** Alle Ansprüche aus gerichtlichen Zwangsmaßnahmen, Strafschadenersatz zum und/oder exemplarischem Schadenersatz, oder tatsächlichen Schadenersatzes gemäß Gewohnheitsrecht oder Gesetzvorschriften – es sei denn der Vorfall ist durch diesen Versicherungsschein abgedeckt.
- 10.12.** Alle Ansprüche, die einem anderen Versicherer vor Beginn der Vertragsdauer gemeldet wurden.
- 10.13.** Alle Ansprüche, die durch Vorfälle eingetreten sind, die vor dem Vertragsbeginn entstanden sind, wenn vor Inkrafttreten des Versicherungsscheins jeder Versicherte die Einsicht haben konnte, dass eine Forderung gegen ihn erhoben werden wird.
- 10.14.** Alle Ansprüche, die durch einen Vorfall entstehen, der vor dem Beginn des Vertrags stattfindet und welche durch einer 'Ereignisbasierten Haftpflichtversicherung' durch eine andere Versicherung abgedeckt sind.
- 10.15.** Alle Ansprüche, welche durch Verletzung der Privatsphäre, Verleumdung, üble Nachrede oder Rufschädigung, unberechtigte Festnahme, Haft und Freiheitsentzug, Gewaltanwendung und Körperverletzung, oder ungerechtfertigtem Betreten oder Zwangsäumung entstehen, einschließlich der Behauptung, dass die Verletzung eines Zivilrechts einen solchen Anspruch verursacht oder dazu beigetragen hat.
- 10.16.** Alle Ansprüche, die unmittelbar oder mittelbar durch die Nichteinhaltung geltender Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Richtlinien oder Verfügungen entstanden sind, sofern diese Nichteinhaltung eine vorsätzliche, bewusste oder unterlassene Handlung des Versicherten darstellt.
- 10.17.** Alle Ansprüche, die durch ein diskriminierendes Verhalten des Versicherten entstanden sind, einschließlich, aber nicht begrenzt auf, Diskriminierung aufgrund von Alter, Hautfarbe, Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung, Glaubensbekenntnis, nationaler Herkunft, Familienstand oder geistiger oder körperlicher Behinderung. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn eine Ausbildung wegen berechtigten Sicherheitsinteressen verweigert wird. Berechtigte Sicherheitsinteressen sind, einschließlich, aber nicht begrenzt, Bedenken wegen einer Krankheitsvorgeschichte eines Schülers, Behinderung eines Schülers oder Bedenken, dass ein Schüler nicht die körperlichen oder geistigen Fähigkeiten zum Tauchen hat
- 10.18.** Alle Ansprüche, die sich aus Markenverletzung, Firmenkennzeichenverletzungen, Markennamenverletzung, Patentverletzung, Urheberrechtsverletzung oder der Verletzung geistigen Eigentumsrechten ergeben
- 10.19.** Alle Ansprüche die auf einer Insolvenz oder Konkurs einer Person, Firma oder Organisation beruhen.

- 10.20.** Alle Ansprüche, die sich aus der Ausführung einer strafbaren Handlung ergeben oder vom Versicherten unter dem Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln, Betäubungsmitteln oder anderen bewusstseinsverändernden Substanzen verursacht wurden.
- 10.21.** Alle anderen Ansprüche aus Handlungen, die vorab nicht bereits ausdrücklich dem Versicherer angezeigt und anerkannt wurden, welche durch eine zertifizierte Tauchorganisation gleichfalls genehmigt oder gebilligt wurden.
- 10.22.** Alle Ansprüche, die sich aus gewerblichen oder industriellen Tauchtätigkeiten ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schweiß-, Bau-, Bergungs-, Reparatur-, Wartungs- und Inspektions- oder Fischereitätigkeiten. Dieser Ausschluss gilt nicht für Tauchen zur öffentlichen Sicherheit oder wissenschaftliche Forschungstätigkeiten.
- 10.23.** Alle Ansprüche, die aus Missbrauch oder Belästigung entstehen. Für die Zwecke dieses Ausschlusses bedeutet "Missbrauch oder Belästigung":
- 10.23.1. Tatsächlicher oder angedrohter Missbrauch oder Belästigung oder zügelloses, unmoralisches oder sexuelles Verhalten, unabhängig davon, ob es zu einer sexuellen Handlung führen soll oder nicht, unabhängig davon, ob es von einem Versicherten, einem Angestellten des Versicherten oder einer anderen Person verursacht wurde oder auf deren Veranlassung oder durch deren Unterlassung, oder
 - 10.23.2. Anklagen oder Vorwürfe wegen fahrlässiger Einstellung, Beschäftigung, Untersuchung, Beaufsichtigung, Meldung an die zuständigen Behörden oder Unterlassung einer solchen Meldung; oder Beibehaltung einer Person, für die ein VERSICHERTER rechtlich verantwortlich ist oder jemals war und deren Verhalten durch a. oben beschrieben werden könnte.
Missbrauch oder Belästigung umfasst unter anderem die fahrlässige oder vorsätzliche Zufügung von körperlichen, emotionalen oder psychologischen Verletzungen/Schäden
 - a. Missbrauch, Belästigung oder Belästigung jeglicher Art oder unzünftiges, unmoralisches oder sexuelles Verhalten, unabhängig davon, ob es zu einer sexuellen Handlung führen soll oder nicht, unabhängig davon, ob es durch, auf Veranlassung, auf Anweisung oder als Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung des Versicherten, seiner Angestellten, Kunden, Teilnehmer oder aus welchem Grund auch immer verursacht wurde.
 - b. für jeden Schadensfall, bei dem ein Versicherter einen nicht zertifizierten Tauchschüler absichtlich unbeaufsichtigt lässt oder es ihm gestattet, unbeaufsichtigt zu sein. Dieser

Ausschluss gilt nicht für eine Navigationsübung beim zweiten oder nachfolgenden Ausbildungstauchgang, nachdem der Versicherte die erforderlichen Fähigkeiten des Schülers bewertet hat.

- 10.24.** Alle Ansprüche, bei dem das Formular zum Gesundheitszustand des Teilnehmers einen Zustand anzeigt, der einer sicheren Teilnahme an Aktivitäten im Wasser entgegensteht und der Teilnehmer keine medizinische Genehmigung durch einen lizenzierten Arzt auf der Grundlage einer medizinischen Untersuchung vor einem Training im Wasser oder einer Aufsicht erhalten hat.
- 10.25.** Alle Ansprüche, bei denen ein Teilnehmer (oder die Eltern und/oder der/die gesetzliche(n) Vormund(e) des Teilnehmers, falls dieser minderjährig ist) vor Beginn der Schulung oder Aufsicht nicht ein schriftliches Formular zur Haftungsfreistellung/Risikoübernahme ausgefüllt und unterzeichnet hat, das von der Zertifizierungsstelle, durch die die Ausbildung oder Aufsicht angeboten wurde, entwickelt und/oder genehmigt wurde und in dem der Versicherte als freigestellte Partei genannt wird. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung in Gebieten, in denen die Einholung einer solchen Freistellung nach geltendem lokalem Recht gesetzlich untersagt oder nicht durchsetzbar ist.
- 10.26.** Alle Ansprüche, bei denen die unterzeichnete schriftliche Haftungsfreigabe keine Bestätigung enthält, dass der Teilnehmer (oder die Eltern und/oder der/die Erziehungsberechtigte(n) des Teilnehmers - falls dieser minderjährig ist) weiß, dass der Tauchplatz möglicherweise abgelegen ist und eine Dekompressionskammer nicht ohne weiteres verfügbar ist er dennoch seine Ausbildung fortsetzen und das Risiko in Mangel einer Dekompressionskammer übernehmen möchte.
- 10.27.** Alle Ansprüche, die sich aus einem Ereignis ergeben, das Tauchaktivitäten beinhaltet, bei denen der Versicherte zum Zeitpunkt des Ereignisses kein aktives Mitglied "*in good standing*" (*nicht aktiv, beitragsäumig, ausgewiesen oder suspendiert*) bei seiner Tauchorganisation war.
- 10.28.** Alle Ansprüche, die sich aus einem vom Versicherten durchgeführter Ausbildungs- oder Aufsichtstauchgang ergeben, der nicht in Übereinstimmung mit den Standards, Verfahren und Richtlinien der Tauchorganisation war, die die betreffende Ausbildungs- oder Aufsichtstauchaktivität genehmigt hat.
- 10.29.** Alle Ansprüche, die sich aus einem Ereignis ergeben, bei dem der Versicherte ein Einführungsprogramm (jedes Programm, das dazu dient, nicht zertifizierte Taucher durch eine überwachte, kontrollierte Freiwassererfahrung in das Sporttauchen einzuführen) durchgeführt hat, dass nicht den Standards, Verfahren und Richtlinien der Tauchorganisation entsprach, die die betreffende Ausbildung oder Tauchaktivität genehmigte.
- 10.30.** Alle Ansprüche im Zusammenhang mit technischer Ausbildung und/oder technischen Ausbildungstauchgängen, bei denen der Versicherte kein technisch zertifizierter Fachmann ist oder bei denen der Versicherte ein technisch zertifizierter

Fachmann ist, jedoch die Tiefengrenzen überschreitet, für die der Versicherte ausgebildet und zertifiziert ist, um zu unterrichten und/oder zu beaufsichtigen.

- 10.31.** Alle Ansprüche, die eine SCUBA-Zertifizierung beinhaltet, die jemandem unter 10 Jahren angeboten wird, mit Ausnahme von Kursen, die nur in begrenztem Wasser unterrichtet werden (z. B. in Schwimmbädern) und solche können jedem ab 7 Jahren angeboten werden.
- 10.32.** Alle Ansprüche, an dem ein Versicherter beteiligt ist, der nicht über eine entsprechende Ausbildung und/oder nicht über alle entsprechenden Zertifizierungen verfügt, um einen Kurs zu unterrichten, einschließlich eines Kurses in Erster Hilfe.
- 10.33.** Alle Ansprüche, die eine Haftung in Bezug auf den Zugang oder die Offenlegung vertraulicher oder persönlicher Informationen oder eine datenbezogene Haftung beinhalten.
- 10.34.** Alle Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Versicherte es unterlassen hat, eine Versicherung abzuschließen, zu bezahlen oder zu erneuern, die, wenn sie abgeschlossen worden wäre, den Schaden decken würde.

11. Eine Forderung geltend machen:

Wenn der Versicherte Kenntnis von Umständen hat, die zu einer Forderung führen können, der durch diese Police gedeckt sein könnte, muss/müssen der Versicherte und/oder seine gesetzlichen oder persönlichen Vertreter Folgendes tun:

- 11.1.** Informieren Sie den Versicherer SOFORT nach Erhalt eines Briefes, einer Forderung, einer schriftlichen Vorladung oder eines Verfahrens
- 11.2.** Informieren Sie den Versicherer unverzüglich schriftlich, wenn Sie Kenntnis von einer bevorstehenden strafrechtlichen Verfolgung, Untersuchung, einem tödlichen Unfall oder einer formellen Untersuchung im Zusammenhang mit einem Unfall haben, der zu einem Anspruch führen kann.
- 11.3.** Befolgen Sie die Bedingungen und Verfahren der Versicherungsbedingungen für Schadensfälle
- 11.4.** NICHT die Haftung anerkennen oder eine Zahlung oder Entschädigung anbieten oder versprechen. Ein Haftungsanerkennnis ohne vorherige Zustimmung des Versicherers bindet den Versicherer in keiner Weise.

Bitte melden Sie alle Ansprüche und Vorfälle mithilfe eines Anspruchsformulars, das von der [DiveAssure-Website](#) heruntergeladen werden kann. Schadensformulare sollten an Roger Pauli unter roger.pauli@wahler-co.de gesendet werden. Achten Sie darauf, eine Kopie (CC) an liability.claims@diveassure.com zu senden.

Bitte beachten Sie: DIE NICHEINHALTUNG DER BEDINGUNGEN DIESER POLICE KANN DEN ANSPRUCH DES VERSICHERTEN BEEINTRÄCHTIGEN. Bitte lesen Sie den entsprechenden Abschnitt für vollständige Details.

Der Versicherte muss auch:

- 11.5.** alle Auskünfte und Hilfestellungen geben, die der Versicherer verlangt
- 11.6.** alle vom Versicherer gesetzten angemessenen Fristen einhalten
- 11.7.** alle gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen zur Offenlegung von Informationen, zur Vorlage von Beweisen, Nachweisen und/oder Unterlagen und zur Gewährung von Unterstützung befolgen.

12. Ihre Rechte:

Widerruf:

Sollten Sie nach Abschluss dieses Versicherungsscheins feststellen, dass diese Versicherung nicht Ihren Anforderungen entspricht, können Sie innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellungsdatum diesen Versicherungsschein, zurück an DiveAssure senden. Bitte beantragen Sie den Widerruf schriftlich unter Angabe Ihrer Gründe und legen Sie ein förmlich unterzeichnetes, von Ihrem Anwalt oder Ihrem Steuerberater autorisiertes Schreiben vor, in dem Sie erklären, dass

- 12.1.** Keine Forderung gegen Sie besteht oder zu Ihrer Kenntnis gebracht wurde
- 12.2.** Sie verstehen, dass die Ihnen ausgestellte/n Versicherungsschein/e nicht mehr gültig sind und die Anwendung solcher rechtswidrig ist.

Nach Erhalt der obigen Angaben wird der Vertrag rückabgewickelt und der Beitrag in voller Höhe zurückerstattet.

Einreichung einer Beschwerde:

Es ist die Absicht von DiveAssure und des Versicherers, dem Versicherten die bestmögliche Dienstleistung zu erbringen. Sollten Sie jedoch mit irgendeinem Aspekt unserer Dienste, die Sie von uns erhalten, unzufrieden sein, kontaktieren Sie uns bitte:

DiveAssure Association
info@diveassure.com

Bitte stellen Sie Ihrer Beschwerde an den Vermittler, mit dem Sie in Kontakt getreten sind und im Falle einer Reklamation, nennen Sie die Reklamationsnummer, sowie die Gründe für Ihre Beschwerde oder Ihre Unzufriedenheit.

Wenn Sie eine Entscheidung in Bezug auf einen von Ihnen geltend gemachten Anspruch anfechten und nach der Durchführung der oben genannten Maßnahme immer noch unzufrieden mit unserer Antwort sind, schreiben Sie bitte an Chubb – Beauftragter für Forderungsanfechtung

Wenn Sie nach der Kontaktaufnahme mit den oben genannten Stellen immer noch die Entscheidungen des Versicherers anfechten möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:
Ombudsmann der Deutschen Bundesversicherung

Der Versicherungsschutz im Rahmen diesem Versicherungsschein wird von der Chubb European Group SE, Deutschland, mit Sitz in der Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, Deutschland (der Versicherer) gewährt.

Diese Kurz-Beschreibung des Versicherungsschutzes dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die vollständige Versicherungs-Police DECAIA40860 und alle ihre allgemeinen Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse können auf Anfrage vom Gruppenversicherungsnehmer SSI, bzw. dem betreuenden Versicherungsmakler Wahler & Co. bereitgestellt werden.